

Bundessozialgericht
- 5 RKnU 3/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 15. März 1979
für Recht erkannt:

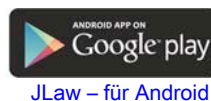
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 15. März 1978 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

In dem Rechtsstreit geht es darum, ob der Klägerin eine einmalige Witwenbeihilfe (§ 600 Abs 1 Reichsversicherungsordnung -RVO-) zusteht, insbesondere, ob in diesem Zusammenhang § 594 RVO anzuwenden ist.

Der Ehemann der Klägerin - der Versicherte - erlitt im Jahre 1941 einen Arbeitsunfall, für dessen Folgen er von der Beklagten eine Verletztenrente in Höhe von 50 vH der Vollrente bezog. Am 2. Januar 1975 schloß er mit der Klägerin die Ehe. Nach seinem Tode am 5. März 1975 infolge einer von dem Arbeitsunfall unabhängigen Erkrankung beantragte die Klägerin, ihr eine einmalige Witwenbeihilfe zu gewähren. Diesen Antrag lehnte die Beklagte unter Hinweis auf § 594 RVO ab (Bescheid vom 24. November 1975, Widerspruchsbescheid vom 24. Februar 1976).

Die dagegen von der Klägerin erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen. Es hat es nicht als widerlegt angesehen, daß der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat darin bestanden habe, der Klägerin eine Versorgung zu verschaffen (Urteil vom 19. Oktober 1977). Auf die Berufung der Klägerin hat das Landessozialgericht (LSG) die Beklagte verurteilt, die einmalige Witwenbeihilfe zu gewähren. Es hat die Berufung infolge eines wesentlichen Mangels im erstinstanzlichen Verfahren (mangelnde Sachaufklärung, § 103 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) als zulässig angesehen. Der Klägerin stehe die streitige Witwenbeihilfe deshalb zu, weil die Vorschrift des § 594 RVO, die die sogenannte Versorgungsehe betreffe, auf die Witwenbeihilfe des § 600 Abs 1 RVO nicht anzuwenden sei. Das ergebe sich aus der Gesetzes-systematik sowie aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des § 594 RVO (Urteil vom 15. März 1978).

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Ihrer Ansicht nach leidet das Verfahren vor dem SG nicht an dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mangel unzureichender Sachaufklärung. Der Interpretation der hier maßgebenden Bestimmungen durch das Berufungsgericht hält die Beklagte den Wortlaut des § 600 RVO sowie Sinn und Zweck des § 594 RVO entgegen. Im übrigen beruft sie sich auf die von dem angefochtenen Urteil abweichenden Entscheidungen des LSG Nordrhein-Westfalen vom 9. November 1967 (in BG 1968, 241) und des Reichsversicherungsamtes (RVA) aus dem Jahre 1926 (AN 1926, 300, Nr 3219).

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG Niedersachsen vom 15. März 1978
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
LSG Niedersachsen zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

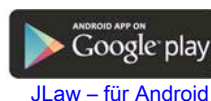
Die zulässige Revision der Beklagten ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen wird. Dieses hat zu Unrecht im Falle der Klägerin § 594 RVO nicht angewendet.

Entgegen dem Revisionsvorbringen der Beklagten kann die Entscheidung des LSG nicht schon deshalb aufgehoben werden, weil es die Berufung gemäß § 150 Nr 2 SGG als statthaft angesehen hat. Das SG ist materiell-rechtlich davon ausgegangen, daß § 594 RVO auch beim Anspruch auf Witwenbeihilfe zu beachten ist. Die Auffassung des LSG, wonach das SG sich hätte gedrängt

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

fühlen müssen, von Amts wegen den Sachverhalt weiter aufzuklären (§ 103 SGG) und zusätzliche Ermittlungen darüber anzustellen, welche Motive die Klägerin und den Versicherten zur Eheschließung bewogen haben, ist nicht zu beanstanden. Als noch nicht ausgeschöpfte Erkenntnisquelle bot sich die Vernehmung der Kinder des Versicherten an.

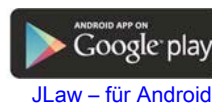
In der Sache selbst reichen die Feststellungen des LSG zu einer abschließenden Entscheidung darüber nicht aus, ob die begehrte Witwenbeihilfe (§ 600 Abs 1 RVO) der Klägerin zu gewähren ist. Sie ist die Witwe eines Schwerverletzten (§ 583 Abs 1 RVO) und hat schon deshalb keinen Anspruch auf Witwenrente, weil der Tod ihres Ehemannes nicht Folge seines Arbeitsunfalles ist. Obwohl insoweit die Voraussetzungen des § 600 Abs 1 RVO erfüllt sind, steht der Klägerin die einmalige Witwenbeihilfe nur unter den erschwerten Bedingungen des § 594 RVO zu. Nach dieser Vorschrift hat die Witwe keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach dem Arbeitsunfall geschlossen und der Tod des Versicherten innerhalb des ersten Ehejahres eingetreten ist, es sei denn, daß nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, alleiniger oder überwiegender Zweck der Heirat sei es gewesen, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen. Diese Bestimmung ist auch auf Witwenbeihilfen anzuwenden.

Aus der Systematik des Gesetzes, auf die sich das LSG zur Begründung seiner gegenteiligen Auffassung beruft, ergeben sich keine zwingenden Schlüsse für oder gegen eine Anwendung des § 594 RVO auf die Witwenbeihilfe (vgl Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, S. 590 h). § 589 Abs 1 RVO enthält den Katalog der vom Träger der Unfallversicherung bei Tod durch Arbeitsunfall zu gewährenden Leistungen. Speziell für die Witwe sind darin ihre Hinterbliebenenrente und die Überbrückungsbeihilfe (§ 591 RVO) aufgeführt. Hinsichtlich der Renten an Hinterbliebene wird dabei auf die §§ 590 und 592 bis 599 verwiesen, also auch auf § 594 RVO. Die Vorschriften über Beihilfen (§§ 600 bis 602 RVO) werden dagegen in diesem Zusammenhang nicht erwähnt. Das läßt sich damit begründen, daß die Witwenbeihilfe anstelle der wegen des fehlenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 -

Kausalzusammenhangs zwischen Tod und Arbeitsunfall nicht zu zahlenden Rente aus der Unfallversicherung gewährt wird. Da bis auf diesen ursächlichen Zusammenhang die übrigen Voraussetzungen der Witwenrente erfüllt sein müssen (ebenso Brackmann aaO S. 590g unter Hinweis auf RVA in AN 26, 300), läßt es sich mit der Systematik des Gesetzes vereinbaren, auch den Leistungsausschluß bei der Versorgungsehe auf die Beihilfe zu übertragen.

Das LSG beruft sich ferner auf den Wortlaut des § 594 RVO. Unter dem dort verwandten Begriff der "Versorgung" sei nach dem Sprachgebrauch nur eine Leistung zu verstehen, die als Unterhaltersatz für unbestimmte Zeit aufgrund eines Rechtsanspruchs gewährt werde und zur laufenden Deckung des Lebensunterhalts diene. Diese Voraussetzungen erfülle jedoch die einmalige Witwenbeihilfe nicht. Auch wenn man den Erläuterungen des LSG zum Begriff der "Versorgung" zustimmt, dann folgt daraus noch nicht, daß im Falle einer "Versorgungsehe" die Witwenbeihilfe zu gewähren ist. § 594 RVO verneint im allgemeinen einen "Anspruch" der Witwe, nicht nur einen Anspruch auf Witwenrente, sondern zB auch denjenigen auf Überbrückungsbeihilfe (§ 591 RVO). Voraussetzung für den Leistungsausschluß ist die mit der Heirat bezweckte Versorgung. Diese Absicht braucht nicht speziell auf die Versorgung durch eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gerichtet zu sein, es reicht auch eine anderweitige Versorgung. Die Verwendung des Begriffs "Versorgung" dient in § 594 RVO ausschließlich dazu, den Zweck der Eheschließung zu charakterisieren. Der Versorgungsscharakter wird in dieser Vorschrift bei der Heirat nach dem Unfall und einer Ehedauer von weniger als einem Jahr bis zum Tode des Versicherten vermutet. Die Vermutung kann jedoch durch den Nachweis des fehlenden Versorgungszwecks widerlegt werden. Wortlaut des § 594 RVO und Sprachgebrauch bezüglich des Wortes "Versorgung" zwingen also nicht dazu, die Witwenbeihilfe bei zu vermutender Versorgungsehe anders zu behandeln als die Witwenrente.

In einer anderen Auslegung sieht sich der Senat auch nicht durch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift veranlaßt. Dem LSG



ist darin zuzustimmen, daß gleichgelagerte Tatbestände aus anderen Rechtsgebieten, zB dem Beamtenrecht, für die Fassung des § 594 RVO durch das Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz (UVNG) vom 30. April 1963 mitbestimmend waren. Im derzeitig geltenden Beamtenrecht verneint § 19 Abs 1 Satz 2 Nr 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) vom 24. August 1976 ebenso wie früher § 123 Abs 1 Nr 1 Bundesbeamtengesetz (BBG) einen Anspruch auf Witwengeld, wenn die Ehe mit dem Beamten weniger als drei Monate bestanden hat. Diese Vermutung ist unter den gleichen Voraussetzungen widerlegbar, wie sie in § 594 RVO enthalten sind. Das Recht der Versorgung des Beamten kennt die einmalige Witwenbeihilfe nicht. Deshalb könne - so meint das LSG - folgerichtig auch unter dem Begriff der "Versorgung" iS des § 594 RVO nur eine laufende Geldleistung verstanden werden, zu der hier nur die Witwenrente, nicht aber die einmalige Witwenbeihilfe gehöre. Die laufende Beihilfe des § 602 RVO zählt das LSG als Ermessensleistung nicht zur "Versorgung". Dieser Argumentation vermochte sich der Senat nicht anzuschließen.

Ob unter einer Versorgung nur wiederkehrende Leistungen aufgrund von Rechtsansprüchen zu verstehen sind, kann hier dahingestellt bleiben. Bei der nach Sinn und Zweck des § 594 RVO zu beantwortenden Frage der Geltung der Vorschrift für einmalige Witwenbeihilfen macht es keinen entscheidenden Unterschied, ob es sich um eine einmalige oder um eine laufende Beihilfe handelt, ob darauf ein Rechtsanspruch besteht oder ob sie nach pflichtgemäßem Ermessen der Verwaltung zu gewähren ist. Auch im Beamtenrecht wollte der Gesetzgeber eine Ehe, die die Versorgung der Witwe bezweckt, in keiner Weise - weder durch ein Witwengeld, das der Witwenrente entspricht, noch durch einen Unterhaltsbeitrag - versorgungsrechtlich "honorieren" (so BVerwGE 29, 60, 63). Der Unterhaltsbeitrag des § 22 Abs 1 BeamtVG (früher § 125 Abs 1 BBG), welcher der laufenden Beihilfe des § 602 RVO vergleichbar ist, kann deshalb gerade nicht anstelle des nach § 19 Abs 1 Satz 2 Nr 1 BeamtVG ausgeschlossenen Witwengeldes treten. Im Bundesversorgungsgesetz (BVG) ist in § 38 Abs 2 eine dem § 594 RVO entsprechende Regelung



- 7 -

enthalten. Für die nach § 48 Abs 1 BVG mögliche Witwenbeihilfe halten die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in Nr 5 die für die Witwenrente maßgebenden Vorschriften, also auch § 38 Abs 2 BVG für anwendbar. Vergleichbare Regelungen in anderen Rechtsgebieten als der Unfallversicherung veranlassen daher den Senat ebenfalls die einmalige Witwenbeihilfe in den Geltungsbereich des § 594 RVO einzubeziehen.

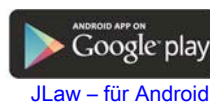
Nur dieses Ergebnis ist mit dem vom Gesetzgeber durch § 594 RVO verwirklichten Plan zu vereinbaren (ebenso Brackmann aaO, S.590h mit weiteren Nachweisen). Anderenfalls würde nämlich bei einer "Versorgungsehe" die Witwe des an den Unfallfolgen verstorbenen Versicherten weder Rente noch Beihilfe erhalten, beim Fehlen des Kausalzusammenhangs zwischen Arbeitsunfall und Tod des Versicherten dagegen die Beihilfe. Zwar deutet das LSG an, im Wege der Lückenausfülle könne man möglicherweise auch bei einer ursächlichen Verknüpfung zwischen Unfall und Tod des Versicherten der Witwe die Beihilfe zusprechen. Eine solche Lücke vermag indes der Senat im geltenden Recht nicht zu erkennen. Die Leistungsgewährung ohne Kausalzusammenhang ist bei der Witwenbeihilfe des § 600 Abs 1 RVO gerechtfertigt, weil die Ehefrau zu Lebzeiten des Versicherten von den Auswirkungen der Unfallfolgen ihres schwerverletzten Ehemannes ebenfalls betroffen war (so Brackmann aaO, S. 590f). Bei einer Versorgungsehe, die nicht einmal ein Jahr lang bestanden hat, besteht aus diesen Erwägungen heraus keine Veranlassung, der Witwe neben der ihr in aller Regel zustehenden Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Beihilfe aus der Unfallversicherung zuzusprechen. Es entspricht daher auch dem Sinn und Zweck des § 600 Abs 1 RVO, die Witwenbeihilfe nur dann zu gewähren, wenn § 594 RVO der Leistung nicht entgegensteht.

Das LSG wird daher Feststellungen darüber zu treffen haben, ob es der alleinige oder überwiegende Zweck der Ehe mit dem Versicherten war, der Klägerin eine Versorgung zu verschaffen.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Endurteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)